

## Das Telemediengesetz

Das Telemediengesetz (TMG) ist am 01. März 2007 im Rahmen des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz - ElGVG) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der Mediendienste-Staatsvertrag (MD-StV) außer Kraft getreten. Zugleich wurden einige Regelungen des ursprünglichen MD-StV in den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) überführt.

Sinn und Zweck des TMG ist es, die Regelungen des TDG und des TDDSG mit den Bestimmungen des MD-StV zusammenzuführen. Das TMG soll für eine rechtliche Klarheit im Internet sorgen, indem es die Teledienste und Mediendienste unter dem Begriff Telemedien vereinigt. Entgegen einiger Berichterstattungen werden mit dem TMG aber keineswegs alle vorhandenen Schwierigkeiten behoben. Vielmehr werden diverse Probleme von der Neuregelung offen gelassen und es wird auch weiterhin eine Abgrenzung der Regelungsbereiche des TMG und des RStV erforderlich bleiben. Da bereits bisher sehr umstritten war, welche Internetseiten dem MD-StV unterlagen, wird diese Diskussion sicherlich an dieser Stelle erneut entbrennen.

Der Anwendungsbereich des TMG erstreckt sich auf alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 RStV sind. Das TMG gilt für alle Anbieter, einschließlich der öffentlichen Stellen, und zwar unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

§ 1 Abs. 4 TMG stellt klar, dass die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden Anforderungen sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) ergeben. Dies sind Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden. Diese dem RStV unterfallenden Telemedien haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen und veröffentlichte Nachrichten sind vom Telemedienanbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

Für die Praxis dürfte vor allem die Anbieterkennzeichnung - auch Impressumspflicht genannt - relevant sein. Hier hat der Gesetzgeber versucht den Anwendungsbereich zu begrenzen. Wie früher nach dem TDG gilt die Anbieterkennzeichnungspflicht ausschließlich für „geschäftsmäßige“ Angebote. Dies wurde nun durch „in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ ergänzt. Nach den Ausführungen des Gesetzgebers setzt das Merkmal der Entgeltlichkeit eine wirtschaftliche Gegenleistung voraus. Damit wird bezweckt das Telemedien, die ohne den Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit bereitgehalten werden, künftig nicht mehr den Informationspflichten des TMG unterliegen.

Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit war im Falle von kostenpflichtigen Angeboten (z.B. Online-Datenbanken) jedoch bereits vor der Ergänzung unproblematisch. Der Großteil aller Internetseiten sind aber kostenlos aufrufbar, auch wenn sie wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Zum Beispiel der Zugriff auf Online-Auktionshäuser oder Buchhändler, obwohl mit den dort enthaltenen Telemedien ein Verkauf bezweckt wird. Auch die Internetauftritte von Unternehmen sind in der Regel unentgeltlich, obwohl sie Werbezwecken dienen und damit vor dem Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit online gestellt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass § 55 RStV eine eigene, von § 5 TMG abweichende, Anbieterkennzeichnungspflicht vorsieht. Hiernach müssen Anbieter von Telemedien, *„die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen“* verschiedene Informationen bereithalten. Daher sollte jeder Betreiber eines Blogs oder einer sonstigen Internetseite vorsorglich die Vorgaben der Anbieterkennzeichnung erfüllen. Die inhaltlichen Angaben sind nahezu gleich geblieben. Hinzugekommen ist die Angabe der die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung. Aktengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in der Abwicklung oder Liquidation befinden, müssen nun Angaben hierüber verfügbar halten.

Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben hingegen - wie bisher bei § 10 Abs. 3 MD-StV - zusätzliche Angaben zu einem inhaltlich Verantwortlichen zu erbringen, vgl. § 55 Abs. 2 RStV

Neu eingeführt wurde eine Regelung zur kommerziellen Kommunikation per elektronischer Post (E-Mail). § 6 Abs. 2 TMG lautet: *„Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.“*

Die Bestimmung regelt nicht die Zulässigkeit von Werbe-E-Mails, sondern nur wie Werbe-E-Mails zu versenden sind. Die Zulässigkeit von E-Mail-Werbung bestimmt sich weiterhin nach dem Wettbewerbsrecht und dem allgemeinen Zivilrecht. Durch das TMG wird lediglich eine Kennzeichnung von E-Mail-Werbung vorgeschrieben. Zukünftig muss eine Werbe-E-Mail eine klare Absenderkennung und eine klare Werbekennzeichnung enthalten. Anderenfalls handelt es sich nicht nur um eine Wettbewerbsverletzung, sondern zugleich auch um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 16 Abs. 1 TMG).

Die Neuregelungen der datenschutzrechtlichen Normen ergeben einige Änderungen zur bisherigen Rechtslage nach dem Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG).

Im Vergleich zum TDDSG wurden die Auskunftsansprüche in Bezug auf die gespeicherten Bestandsdaten erheblich erweitert. Die bisherige Regelung des § 5 TDDSG erlaubte eine Weitergabe der Bestandsdaten an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zum Zwecke der Strafverfolgung. Die Regelung des § 14 Abs. 2 TMG ist nun deutlich „auskunftsfreudiger“: Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder

des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist. Die Verwendung der Formulierung „*darf*“ bedeutet aber nicht, dass es im Ermessen des Diensteanbieters liegt, ob er einem Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden Folge leisten will oder nicht (BT-Drucksache 16/3135, S. 2)

Problematisch ist § 11 Abs. 3 TMG. Neben den Regelungen des TMG gelten ergänzend die Regelungen des TKG. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, scheint der Gesetzgeber die Telemedien E-Mail-Übertragung, VoIP und Internet-Access nicht ausschließlich im TMG regeln zu wollen. Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer nur § 12 Abs. 3 TMG (Kopplungsverbot), § 15 Abs. 8 TMG (Missbrauchskontrolle) und die dazugehörigen Ordnungswidrigkeiten (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5 TMG). Im Übrigen finden die Datenschutzregelungen des TKG (§§ 91 ff. TKG) Anwendung.

Im Rahmen der Verantwortlichkeit verbleibt es bei der bisherigen Gesetzeslage. Telemedienanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Für Fälle der Durchleitung von Informationen und Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen gelten die §§ 8, 9 TMG, welche mit §§ 9, 10 TDG identisch sind. Telemedienanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadenersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Die streitigen Fragen der Haftung für fremde Inhalte, die im Internet häufig unter dem Schlagwort „Mittstörerhaftung“ (z.B. „Heise-Urteil“ des *OLG Hamburg*, MMR 2006, S. 744 oder die „Ricardo-Entscheidung“ des *BGH*, NJW 2004, S. 3102) diskutiert werden, wurde durch das TMG nicht gesetzlich normiert.

Die neuen Regelungen stellen im Rahmen der Verantwortlichkeit also keine Änderung der bisherigen Gesetzeslage dar. Folglich besteht weiterhin keine Haftungsprivilegierung nach §§ 7 ff. TMG für Hyperlinks (vgl. *BGH*, Urteil vom 01. April 2004 - I ZR 317/01, Seite 9 f.).

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten ergeben sich lediglich geringe Änderungen. Wie die außer Kraft getretene Regelung des TDG sieht auch das TMG eine Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR vor, § 16 Abs. 3 TMG. Dies gilt gemäß § 16 Abs. 1 TMG nun auch für die Versendung von sog. SPAM-Mails im Sinne des § 6 Abs. 2 TMG.

Rechtsanwalt Carsten Zerbe